

nimmt, auch ihre Gestaltung gesetzlich nicht geregelt ist und die Verlegung tagtäglich erfolgen kann, verzögern sich alle Maßnahmen, die im Straf-, Maßregel- oder Jugendvollzug zu ergreifen sind. Die Entscheidung, ob der Gefangene in den offenen Vollzug zu verlegen ist, wird ebenso hinausgeschoben wie die über den ersten Urlaub oder die über die Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt. Letztere entfällt gar wegen der Zwischenhaft, wenn diese die regelmäßig vorausgesetzte Reststrafzeit von wenigstens 18 Monaten verkürzt. Ebenso können durch die Zwischenhaft Ausbildungsmöglichkeiten, die eine gewisse effektive Strafzeit erfordern, wegfallen. Die Beispiele mögen verdeutlichen, daß es verfehlt ist, die strafrechtlichen Freiheitsentziehungen etwa ausnahmsweise bei Anwendung des § 345 StGB gleichzusetzen. Die gesetzlich gebotenen, wechselseitigen Anrechnungen (z. B. §§ 51, 67 StGB, 52a JGG, 450 StPO) bringen nichts anderes zum Ausdruck; sie beruhen auf Billigkeitserwägungen⁶⁹ und schließen es keinesfalls aus, die von den Vollzugsreformen wenig berührte Zwischenhaft als für den verurteilten Gefangenen nachteilig zu erkennen.

5. Gebotene Änderung der Vollstreckungspraxis

Die Rechtslage gebietet, auf Zwischenhaft zu verzichten. Ein entgegenstehendes Bedürfnis der Praxis ließe ihre Gesetzwidrigkeit *de lege lata* unberührt. Allenfalls könnte es zu einem Appell an den Gesetzgeber führen, sie für eine knappe, in praxi womöglich als unerlässlich angesehene Frist ausdrücklich zuzulassen. Obwohl eine hundert Jahre währende Praxis dafür zu sprechen scheint, ist ein praktisches Bedürfnis bei näherer Betrachtung doch wenigstens zweifelhaft.

Die Notwendigkeit⁷⁰ einer an Kollisions- oder Vorbeugehaft anschließenden Zwischenhaft dürfte schon kaum begründbar sein, weil nicht ersichtlich ist, warum der Verurteilte, der diese Arten der Untersuchungshaft erlitt, mit der sich anschließenden Zwischenhaft ab Rechtskraft einer erkannten Freiheitsentziehung schlechter gestellt werden muß, als derjenige, der sich bei Eintritt der Rechtskraft desselben Richterspruchs auf freiem Fuß befindet, weil während des Erkenntnisverfahrens keine Verdunklungs- oder Wiederholungsgefahr bestand.

Gegen die Fortsetzung einer Fluchthaft in Form der Zwischenhaft, die *de lege ferenda* also als einzige in Betracht gezogen werden dürfte, läßt sich ähnlich einwenden, daß der Verurteilte, der sich nicht in Untersuchungshaft befand, aber unter dem Eindruck des rechtskräftigen Strafurteils fluchtverdächtig wird, nicht ohne justizförmiges Verfahren die Freiheit verliert, obwohl die späte Fluchtgefahr keine geringere sein muß und der zuvor Inhaftierte keinen geringeren Anspruch darauf hat, daß der richterlich und rechtskräftig angeordnete Freiheitsentzug prozeßordnungsgemäß gesichert oder vollstreckt wird.

Doch es ist sicherlich tunlich und zweckmäßig, angesichts richterlich bejahter und fortbestehender Fluchtgefahr einen zu Freiheitsentzug rechtskräftig Verurteilten festzuhalten. Der Zwischenhaft aber bedarf es dazu nicht. Denn die Vollstreckung des Urteils kann sofort bei Eintritt der Rechtskraft erfolgen. Die neben der materiellen Vollstreckbarkeitsvoraussetzung Rechtskraft erforderliche formelle der Vollstreckbarkeitsbescheinigung (§ 451 StPO) kann, jedenfalls bei entsprechender Vorbereitung, in Minuten erteilt werden. Kann die Rechtskraft eintreten, weil eine Rechtsmittelfrist ungenutzt bleibt oder ein Rechtsmittel verworfen wird, ist allerdings Vorsorge zu treffen, daß die Vollstreckungsbehörde notfalls unter in Anspruchnahme heutiger Kommunikationsmittel, z. B. mittels Fernschreiber, über die die Justiz inzwischen verfügt, entsprechend und sofort unterrichtet wird. Ein Vollstreckungshaftbefehl kann den Untersuchungshaftbefehl sofort ersetzen. Er braucht nach § 457 StPO nicht auf bestimmte Tatsachen gestützt zu werden und hat neben der Fluchtgefahr und der Ladung zum Strafantritt keine weiteren Voraussetzungen, nicht einmal die der Schriftform, wie sich aus einem Vergleich des § 457 StPO mit § 114 StPO ergibt.⁷¹

⁶⁹ Seebode, Der Vollzug der Untersuchungshaft, S. 155 m.w.N.

⁷⁰ Zu dieser Voraussetzung strafprozeßgesetzlicher Rechtseingriffe vgl. Sax in: Bettermann/Nipperdey/Scheuner, Hg., Die Grundrechte, Bd. III/2, 1959, S. 973.

⁷¹ Wendisch, Löwe-Rosenberg, 24. Aufl., 4. Lfg. 1985, § 112, Rdnr. 14.

Strafverteidigung und Kriminaltechnik*

von Hochschulassistent Dr. Stephan Barton, Hamburg

1. Problemaufriß

Die Ausdehnung von Naturwissenschaft und Technik auf immer weitere Gebiete der Lebens- und Berufswelt hat spätestens in den 70er Jahren auch die Polizei ergriffen¹ und drängt zunehmend in die Strafprozeßpraxis. Mit dem Anspruch der »Verobjektivierung des Strafverfahrens« infolge der Ersetzung des als unzuverlässig angesehenen Personal- durch den als »untrüglich« und exakt apostrophierten Sachbeweis² wird die Beweisführung in Strafprozessen zunehmend auf kriminaltechnische Verfahren abgestellt³. Eine solche Verwissenschaftlichung enthält jedoch nicht nur positive Tendenzen⁴, sondern muß die Frage aufwerfen, ob hierdurch nicht der Aspekt der Findung einer materiell richtigen Entscheidung gegenüber anderen Grundprinzipien unseres Strafverfahrensrechts⁵ eine ungebührliche Vorrangstellung erhält und damit das empfindliche Gleichgewicht zwischen den Verfahrensbeteiligten zu Gunsten der Polizei verschoben wird.

Die Gefahren liegen auf der Hand: So kann die Subjektstellung des Beschuldigten als verfassungsrechtliches und strafverfahrensrechtliches Grundprinzip in seiner Ausformung als Recht des Beschuldigten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schweigen zu dürfen, ohne daß dies zu seinen Ungunsten verwertet werden darf, durch extensive Kriminaltechnik ausge-

höhlt werden. Eine normativ ungezügeltere kriminaltechnische Auswertung aller der sachlichen Spuren, die der Beschuldigte gesetzt hat (die teilweise unwissentlich und unwillkürlich erfolgen), liefert ein »besseres« und breiteres Profil als dies manche sprachliche Äußerung des Beschuldigten könnte⁶. Und solange kriminaltechnische Untersuchungen weitgehend in Institutionen betrieben werden, die der Polizei angegliedert sind, ist zu

* Gekürzte und leicht überarbeitete Fassung eines Vortrages, der auf dem 10. Strafverteidigertag gehalten wurde; abgedr. in: Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. u. a., 10. Strafverteidigertag vom 25.-27. April 1986 in Bremen, 1987, S. 58-92.

¹ Was sich anschaulich schon aus den Zahlen zum Aufbau des BKA ergibt; vgl. hierzu Gössner, Herzog, Der Apparat, 1982, S. 215 ff., S. 248.

² Vgl. Kasper, Freie Beweiswürdigung und moderne Kriminaltechnik, 1975, S. 122; Gemmer, Kriminalistischer Wert des Sachbeweises, in: BKA (Hrsg.), Der Sachbeweis im Strafverfahren, 1979, S. 12.

³ Vgl. zu den Delikten, in denen Kriminaltechnik besonders bedeutungsvoll ist, und den in Betracht kommenden beruflichen Experten Peters, Strafprozeß, 4. Aufl., 1985, S. 366; zu den verschiedenen kriminaltechnischen Verfahren: Groß, Geerds, Handbuch der Kriminalistik, Bd. I, 10. Aufl., 1977, S. 549 ff.

⁴ Diese betont allerdings u. a. Peters, (Fn. 3), S. 409.

⁵ Vgl. zu den Zielen des Strafverfahrens: Roxin, Strafverfahrensrecht, 20. Aufl., 1987; S. 2 f.; speziell zur materiellen Wahrheit: Krauß, Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß; in: FS f. Schaffstein, 1975, S. 441 ff.

⁶ Positiv ist insofern BGH NJW 1986, 2261; hierzu differenzierend Kühne, Urteilsanmerkung, EuGRZ 1986, 493 f.

befürchten, daß polizeiliche Erkenntnisinteressen dominieren und rechtsstaatliche Kontrollmöglichkeiten verlorengehen⁷. Insofern ist eine Anpassung des Prozeßrechts an die veränderten tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich⁸. Da eine solche gesetzliche Änderung in absehbarer Zeit aber nicht zu erwarten ist, stellt sich die Frage, wie Strafverteidiger sich zu kriminaltechnischer Beweisführung stellen sollen. Angesichts der behaupteten Exaktheit und Untrüglichkeit des Sachbeweises fragt es sich insbesondere, ob die Verteidigung kriminaltechnische Beweisführung in allen Fällen notgedrungen akzeptieren muß und als unumstößlich hinzunehmen hat, oder ob sie auch hier ureigene Kontrollpflichten und damit verbunden Einflußchancen auf die richterliche Überzeugungsbildung hat.

2. Allgemeine Aufgaben

Für den Verteidiger ergibt sich seine Stellung zur Kriminaltechnik wie auch sonst aus den allgemeinen prozessualen Aufgaben und Funktionen der Strafverteidigung sowie aus der jeweils konkreten Prozeßsituation. Entsprechend seiner *Schutzaufgabe*⁹, alle für den Mandanten entlastenden Umstände zur Sprache zu bringen, wird er die Ergebnisse kriminaltechnischer Beweisführung in dem einen Fall begrüßen können, in dem anderen bedauern müssen, denn kriminaltechnische Verfahren sind per se weder be- noch entlastend. Zwar wird in den wohl meisten Fällen – jedenfalls auf der Ebene der Tatsacheninstanzen – das Ergebnis kriminalistischer Arbeit eher negativ für den Beschuldigten sein¹⁰, andererseits können kriminaltechnische Untersuchungen aber auch den Beweis für die Unschuld des Mandanten erbringen oder doch Zweifel am Tatnachweis aufwerfen¹¹. Zudem kann die Kriminaltechnik bei bestimmten Verfahrensarten, hier ist insbesondere an das Wiederaufnahmeverfahren zu denken, einziges greifbares Mittel sein, die Unschuld des Mandanten noch zu beweisen¹². Immer da, wo kriminaltechnische Untersuchungen für den Beschuldigten negative Ergebnisse bewirken können, wird der Verteidiger zudem besonders aufmerksam darüber zu wachen haben, daß hier die Gesetzlichkeit des Verfahrens beachtet wird und nur einwandfrei prozeßordnungsgemäß erlangte Erkenntnisse Verwertung finden. Im Rahmen der *Beratungsfunktion*¹³ des Verteidigers können auch auf den ersten Eindruck für den Mandanten negative kriminaltechnische Untersuchungsergebnisse der Verteidigung letztlich dienlich sein, wenn hieraus nämlich der Tatnachweis als mit hoher Wahrscheinlichkeit geführt betrachtet werden muß und dem Verteidiger so eine realistische Prognose über den wahrscheinlichen Ausgang des Verfahrens und eine sichere Grundlage für die Beratung des Mandanten möglich werden. So schildert Dahs aus seiner Erfahrung, daß es schon in der Vergangenheit zahlreiche Fälle gegeben habe, »in denen die Auswertung von objektiven Spuren und Beweisgegenständen dazu geführt hat, daß der Angeklagte sich zu einem Eingeständnis seiner Schuld zunächst gegenüber dem Verteidiger und später auch gegenüber dem Gericht entschlossen hat«¹⁴. Von daher ist die Kriminaltechnik für den Verteidiger aus sich

heraus weder positiv noch negativ, sie wird das eine oder das andere jeweils erst vor dem Hintergrund der Funktion der Strafverteidigung unter Berücksichtigung der Ausgangslage und Verteidigungskonzeption konkreter Verfahren. Immer sollte der Verteidiger also danach trachten, die Kriminaltechnik für seine Verteidigungskonzeption soweit wie möglich zu instrumentalisieren¹⁵.

Dies ist in verschiedener Weise möglich und muß sich keinesfalls darauf beschränken, in einer Art negativer Abwehrhaltung nur danach zu trachten, kriminaltechnische Befunde so weit wie möglich zu entwerten und prozessual zu blockieren, vielfach wird der Verteidiger sich auch mit belastenden kriminaltechnischen Ergebnissen arrangieren können, gelegentlich wird es ihm gar möglich sein, daß er eigeninitiativ kriminaltechnische Erkenntnisse zur Entlastung seines Mandanten aktiv einsetzt.

3. Arrangement mit kriminaltechnischer Beweisführung

Vielfach werden die Ergebnisse kriminaltechnischer Untersuchungen nicht im Gegensatz zu den sonstigen Beweismitteln und insbesondere zur Einlassung des Beschuldigten – sei es, weil dieser ein Geständnis schon vor oder erst nach der Kenntnisnahme der kriminaltechnischen Befunderhebung abgab – stehen. Hier wird der Verteidiger keinen Anlaß haben, sich mit der Kriminaltechnik inhaltlich auseinanderzusetzen, sondern er wird in dem Rahmen, in dem der Sachverhalt als unstrittig anzunehmen ist, sein Verteidigungskonzept auf Fragen ausrichten, die durch die konkrete kriminaltechnische Beweisführung nicht präformiert sind. Dies sind in erster Linie Probleme der inneren Tatseite (wenn der Sachverhalt geklärt ist, heißt das dann ja noch lange nicht, daß der Beschuldigte die Tat auch vorsätzlich/fahrlässig und voll schuldfähig begangen hat) und der Strafzumessung (wenn der Beschuldigte auch schuldhaft gehandelt hat, bleibt doch weiterhin die Straffrage offen); daneben können ggf., auch wenn durch Kriminaltechnik bestimmte Sachverhalte als erwiesen anzusehen sind, in anderen – sachbeweisfreien – Sachverhaltsfragen noch Lücken und Unsicherheitszonen offenstehen, denen sich der Verteidiger im Rahmen seiner allgemeinen inhaltlichen und prozessualen Einflußmöglichkeiten annehmen kann.

Das heißt: Selbst da, wo die Verteidigung sich mit dem konkreten Sachbeweis arrangiert, bedeutet dies keinesfalls das Ende der Verteidigungsbemühungen; es heißt nur, daß die Verteidigungskonzeption ihre Gewichte entsprechend zu verlagern hat.

4. Infragestellung kriminaltechnischer Beweisführung

Prekär und problematisch für Verteidiger sind die Fälle, in denen die Kriminaltechnik den Tatnachweis des Beschuldigten erbracht zu haben scheint, der Mandant aber auch nach entsprechender Beratung durch den Rechtsanwalt weiterhin den Vorwurf abstreitet¹⁶. Will der Verteidiger hier effizient verteidigen, wird ihm keine andere Wahl bleiben, als die kriminaltechnische Beweisführung selbst ins Visier zu nehmen. Ein solches Unterfangen, darauf ist schon jetzt deutlich hinzuweisen, wird in aller Regel die fachlichen Kapazitäten des Verteidigers und finanziellen Ressourcen des Mandanten in außerordentlichem Maße belasten: Nur so nebenbei in der Hauptverhandlung oder durch Routine-Schriftsätze läßt sich kein wirklicher Sachbeweis aus den Angeln heben; oder wie es *Foth* ausdrückt: »Um einen qualifizierten Sachverständigen in die Enge zu treiben, muß man sich schon etwas vorbereiten«¹⁷. Die erfolgreiche Infragestellung kriminaltechnischer Beweisführung setzt insofern fundierte kriminalistische Grundkenntnisse, die weitgehende Beherrschung des Prozeßrechts und in vielen Fällen auch eine gewisse Hartnäckigkeit und dicke Haut beim Verteidiger voraus. Daß die Arbeit am Sachbeweis damit per se für Pflichtverteidigungen und bei nicht wohlhabenden Mandanten ausgeschlossen sein muß¹⁸, ist damit nicht gesagt, wohl aber, daß

⁷ Vgl. *Preuß*, Justizielle und polizeiliche Wahrheit im Strafverfahren, KJ 1981, 109 ff.

⁸ Hierzu überzeugend *Rief*, Diskussionsbeitrag im Podiumsgespräch »Nutzen und Grenzen des Sachbeweises«, in: BKA (Fn. 2), S. 150 f.

⁹ *Dahs*, Handbuch des Strafverteidigers, 5. Aufl., 1983, Rdnr. 3.

¹⁰ A. M. *Pfanne*, Zur Frage der Befangenheit der Sachverständigen der Kriminalämter, JR 1963, S. 378 f.

¹¹ Überzeugende Beispiele hierzu vielfach bei *Peters*, Fehlerquellen im Strafprozeß, Bd. I, 1970, Bd. II, 1972.

¹² *Dahs*, Der Standpunkt des Verteidigers zum Sachbeweis, in: BKA (Fn. 2), S. 19.

¹³ *Dahs*, (Fn. 9), Rdnr. 17 f.

¹⁴ *Dahs*, (Fn. 12), S. 20.

¹⁵ So auch *Kügler*, Diskussionsbeitrag im Podiumsgespräch »Nutzen und Grenzen des Sachbeweises«, in: BKA (Fn. 2), S. 98.

¹⁶ *Dahs*, (Fn. 12), S. 20.

¹⁷ *Foth*, Richter und Sachbeweis, in: BKA (Fn. 2), S. 26.

¹⁸ Sehr weitgehend aber in diesem Sinne *Dahs*, (Fn. 12), S. 23.

effiziente Strafverteidigung hier vielfach an die Grenzen des Finanzierbaren stoßen kann.

a) Erwerb der erforderlichen Sachkunde

Vor allen weiteren Ausführungen ist erst einmal zu fragen, ob die Verteidigung überhaupt echte Chancen und Möglichkeiten hat, kriminaltechnische Beweisführungen zu konterkarieren, oder ob sie nicht – mehr noch als Staatsanwaltschaft und Gericht – der sachlich-technischen Übermacht der kriminaltechnischen Daten hilflos ausgeliefert ist.

Hier liegen in der Tat gewichtige Probleme: Es wird wohl kaum einen Verteidiger geben, der aufgrund eigenen präsenten Wissens in der Lage ist, sich mit einem Gutachten, sagen wir zur Brandursachenklärung oder zur Bestimmung der Schußentfernung, fundiert auseinanderzusetzen. Nun dürfte dies für Verteidiger keine grundlegend neue Erfahrung sein; auch bei anderen Sachverständigenexpertisen (psychowissenschaftlichen oder medizinischen Fragestellungen¹⁹) ist der Kenntnisstand von Rechtsanwälten dem von Sachverständigen zu deren Spezialgebieten in der Regel weit unterlegen und hat der Verteidiger insofern, will er sich mit dem Gutachten inhaltlich auseinandersetzen, durch die Möglichkeiten des Studiums der einschlägigen Literatur, durch Rateinholung bei konkurrierenden Sachverständigen sowie ggf. durch eigene Gutachtenbestellung sich sachkundig zu machen.

Im Rahmen kriminaltechnischer Gutachten sind dem Verteidiger diese Zugangsmöglichkeiten zum Erwerb der erforderlichen kriminalistischen Sachkunde erheblich erschwert. Hier ist insbesondere festzustellen, daß bestimmte neuere Entwicklungen der Kriminaltechnik – beispielsweise die rechnergestützte Mustererkennung von Personen, Stimmen etc. – ausschließlich vom BKA entwickelt und praktiziert werden²⁰; hinzu kommt, daß es für ganze Gebiete der Kriminaltechnik, wie beispielsweise für den Bereich der Spuren an Munitionsteilen²¹ außerhalb des BKA bzw. der Landeskriminalämter – mehr oder weniger auch nicht an Universitäten und Forschungsinstituten – wirkliche Konkurrenz gibt. Nur in einigen Bereichen kriminaltechnischer Fragestellungen – so bei den Schriftexpertisen, der forensischen Medizin und teilweise den Materialgutachten – existieren sowohl im staatlichen als auch im außerstaatlichen Bereich Möglichkeiten, »eigene« Sachverständige zu konsultieren, wengleich auch hier das BKA weitgehend eine Führungsposition inne hat. Bei Gutachten aus dem erstgenannten Gebieten ist es jedoch dem Verteidiger aus tatsächlichen Gründen damit verwehrt, durch die formelle oder informelle Einschaltung weiterer Gutachter externe Sachkunde in Anspruch zu nehmen.

Hier bleibt für die sachlich-inhaltliche Prüfung der Ausführungen von Kriminaltechnikern der Verteidigung somit nur die Möglichkeit, ohne den vorliegenden Gutachten ein eigenes entgegenzusetzen zu können, doch die methodischen Grundlagen, inhaltlichen Befunde und konkreten Ergebnisse vorliegender Gutachten in Zweifel zu ziehen, um diese so für die richterliche Beweiswürdigung unbrauchbar zu machen. Für ein solches Unterfangen wird das Studium der einschlägigen kriminaltechnischen Methoden und Theorien erforderlich sein. Nun wird allerdings bezweifelt, ob in ausreichendem Maße veröffentlichte Literatur über kriminalwissenschaftliche Fragen und insbesondere über die methodisch neuralgischen Punkte kriminaltechnischer Beweisführung vorliegt²². Diese Skepsis scheint – jedenfalls für die momentane Situation – übertrieben zu sein. Mittlerweile liegt nämlich eine Vielzahl von Veröffentlichungen zur Kriminaltechnik²³ und Kriminalwissenschaft vor, die Verteidiger eher durch ihren Umfang denn durch ihre Kargheit abschrecken könnte; und auch zu neuralgischen Punkten der Kriminaltechnik gibt es m. E. Literatur. In diesen Veröffentlichungen wird auch durchaus kritisch über die Wissenschaftlichkeit, die methodischen Grenzen und Kapazitäten sowie möglichen Fehlerquellen der Kriminaltechnik reflektiert. Auch

hier ist es dabei das BKA, das eine Vorreiterrolle übernommen hat und nicht nur Material zu den neuen Möglichkeiten der Kriminaltechnik, sondern auch zu deren Grenzen und Fehlermöglichkeiten veröffentlicht hat und weiterhin ständig liefert²⁴. Diese Literatur wird auch vom BKA keinesfalls unter Verschluß gehalten, sondern ist nach meinen Erfahrungen in allen einigermaßen gut sortierten Gerichts- und Universitätsbibliotheken präsent²⁵, sie kann, soweit es sich um BKA-Veröffentlichungen handelt, wiederum nach meinen Erfahrungen zudem auch von Rechtsanwälten beim BKA problemlos bestellt werden. Über neuere Entwicklungen in der Kriminaltechnik im In- und Ausland können sich Rechtsanwälte zudem durch das Studium der einschlägigen Fachzeitschriften²⁶ auf dem laufenden halten.

b) Inhaltliche Prüfung kriminaltechnischer Verfahren

Die Überprüfung der Fehlermöglichkeiten kriminaltechnischer Verfahren und die Suche nach Fehlern bei der Erhebung, Durchführung und Verwertung der kriminaltechnischen Befunde wird der Verteidiger an den typischen Fehlerquellen des Sachbeweises auszurichten haben.

Insofern wird er ein besonderes Augenmerk auf das *Sachbeweissvorverfahren*²⁷ legen. In diesem, der kriminaltechnischen Befundauswertung vorgelagerten Stadium der Daten- und Spurensammlung, liegen erfahrungsgemäß erhebliche Fehlerquellen, primär dadurch bedingt, daß infolge unzulänglicher, fehlerhafter Arbeitsweise der die Spuren feststellenden Tatortbeamten Verzerrungen und Verfälschungen eintreten können, wie sie potentiell bei jedem anderen Zeugenbeweis auch möglich sind. Das heißt: Die Unsicherheiten des Zeugenbeweises sind auch beim Sachbeweis grundsätzlich nicht auszuschließen, was die unterschiedliche Bewertung von Personal- und Sachbeweis obsolet macht und eine Verkennung der »Ähnlichkeiten zwischen beiden Beweisarten«²⁸ bedeutet. Hinzu kommt, daß hier typische Fehlerquellen geradezu systematisch durch die Ausbildungs- und Routinestrukturen von Polizeibeamten angelegt sind, wie ein vom BKA angefertigter Forschungsbericht erweist²⁹. Für den Verteidiger heißt dies, daß er durch Aktstudium und ggf. eigene Recherchen – insbesondere durch Inaugenscheinnahme des Tatortes – zu prüfen hat, ob Unkorrektheiten, Fehler oder Unterlassungen bei der Tatortarbeit auftraten³⁰. Der Verteidiger wird danach den Gang der Spuren und Objekte vom Tatort zum Labor zurückzuverfolgen haben; er sollte dabei prüfen, ob alle relevanten Spuren auch tatsächlich zur Untersuchung gelangten³¹, und ob die Beweisstücke asserviert wurden und weiterhin erreichbar sind³². Ist das der Fall, sollte er es sich nicht nehmen

¹⁹ Barton, Sachverständiger und Verteidiger, StV 1983, S. 73 ff.

²⁰ Vgl. zu diesem speziellen Problemkreis aus technischer Sicht Bunge, Moderne Entwicklungen in der Kriminalistik, in: BKA (Fn. 2), S. 129 ff.

²¹ Steinke, Literaturübersicht, in: Initiative Bremer Strafverteidiger e. V. (Hrsg.), Materialheft zum 10. Strafverteidigertag in Bremen, 1986, S. 29.

²² Dabs, (Fn. 12), S. 21.

²³ Vgl. aus der Vielzahl der Veröffentlichungen Pohl, Handbuch der naturwissenschaftlichen Kriminalistik, 1981; Wigger, Kriminaltechnik, 1980; Groß/Geerts (Fn. 3), S. 437 ff.

²⁴ Insbesondere die Veröffentlichungen aus der Vortragsreihe »Der Sachbeweis im Strafverfahren« (Fn. 2); darüber hinaus u. a. Schmitz, Tatortbesichtigung und Tathergang, 1977; ders., Tatgeschehen, Zeugen und Polizei, 1978; sowie neuerdings BKA (Hrsg.), Symposium: Wissenschaftliche Kriminalistik, 1985.

²⁵ A. M. hier Dabs, (Fn. 12), S. 21, und Peters, Bd. II (Fn. 11), S. 171.

²⁶ Aus dem deutschsprachigen Raum: Archiv für Kriminologie, Kriminalistik, Kriminalistik und forensische Wissenschaften (DDR); im englischen Sprachraum u. a.: Journal of Forensic Sciences.

²⁷ Der treffende Begriff »Sachbeweissvorverfahren« stammt von Dabs, (Fn. 12), S. 20.

²⁸ Schmitz, 1977 (Fn. 24), S. 20.

²⁹ Plate, Schmitz, Tatortbesichtigung und Tathergang, in: BKA (Fn. 2), S. 53 ff.

³⁰ Einen »Leitfaden« für mögliche Fehlerquellen liefern hier die Arbeiten von Schmitz, (Fn. 24), wenn man sie intensiv und »gegen den Strich« liest.

³¹ Insofern wird es ggf. erforderlich sein, die Spurenakten heranzuziehen und auszuwerten; auch hierzu hat der Verteidiger ein Akteneinsichtsrecht, vgl. OLG Hamm, NStZ 1984, 423 ff.

³² Zu Fehlerquellen in diesem Bereich vgl. Foth, (Fn. 17), S. 27 f.; Hilfe kann hier

lassen, die Beweisstücke persönlich anzusehen (§ 147 Abs. 1 StPO). Wenn dies in den Räumen der Kripo erfolgen sollte, wird er – hier wie bei anderen sich bietenden Gelegenheiten – die Möglichkeit zu einem Gespräch mit den kriminalpolizeilichen Sachbearbeitern und ggf. Kriminaltechnikern nutzen, um sich ein eigenes Bild über die Gewissenhaftigkeit der Beamten machen zu können und Hintergrundinformationen zu sammeln.

Das zweite Hauptaugenmerk wird der Verteidiger der Prüfung der *kriminaltechnischen Sachverständigen* widmen, tauchen hierdurch doch »neue Fehlerquellen«³³ auf. So nennt *Peters* als Fehlerquellen auf Seiten des Sachverständigen zum Sachbeweis u. a. mangelnde Materialbeschaffung, ungenügende Feststellungen, Verkennung der Schwierigkeiten einer gutachterlichen Äußerung, ungenügende Sachkenntnis und voreilige Schlüsse und Hypothesen³⁴. Hinzu kommen die in der Sphäre der Juristen liegenden Fehlerquellen (falsche Auswahl des Sachverständigen, ungenügende Formulierung des Gutachtauftrages, pauschale Versendung der Akten, unzureichende Leitung und Kontrolle des Sachverständigen usw.).

Mit Hilfe der oben aufgezählten Möglichkeiten des Erwerbs kriminaltechnischer Grundlagenkenntnisse wird der Verteidiger insofern zu prüfen haben, ob der die Untersuchung durchführende kriminaltechnische Sachverständige allgemein als sachkundig anzusehen ist und die für die konkrete Fragestellung erforderliche spezielle Sachkunde aufweist, und das Gutachten diesbezüglich sorgfältig auf mögliche methodische und sachliche Fehler hin inspizieren. Die Gutachtenergebnisse wird der Verteidiger daraufhin überprüfen, ob sie logisch zwingend sind; dabei wird er besonders darauf achten, ob externe, nicht durch das jeweilige Berufssachwissen getragene Informationen Eingang in die Befundinterpretation gefunden haben. Hierbei ist insbesondere zu prüfen, ob jenseits der Kriminaltechnik angesiedelte polizeiliche Ermittlungserkenntnisse Eingang in das Sachverständigengutachten gefunden haben. Eine solche Gefahr besteht nicht nur deshalb, weil die kriminaltechnischen Untersuchungsämter organisatorisch eine besondere Nähe zur ermittelnden Polizei haben, sondern auch, weil für die Befund-

interpretation vielfach unterstützend auf externe, nicht durch die Kriminaltechnik bedingte Informationen zurückgegriffen wird³⁵ und damit die Gefahr wächst, daß unbemerkt einer Beweisführung die höheren Weihen der angeblich neutralen kriminaltechnischen Befundauswertung zufallen, obwohl hier polizeiliche Erkenntnisse nur in einem neuen Gewand eingeführt wurden. Bei der Gutachtenprüfung sollte der Verteidiger darüber hinaus ggf. den gesamten Katalog der die Gutachtenkontrolle ermöglichenden Mittel nutzen (u. a. Plausibilitätskontrolle, Einschaltung von Experten des Vertrauens, Anlegung und Auswertung einer Gutachtensammlung usw.³⁶).

Des weiteren hat der Verteidiger im konkreten Fall zum Tragen gekommene *kriminaltechnische Verfahren* selbst auf deren jeweiligen Wert zu prüfen. Hierbei ist nicht nur allgemein zu beachten, daß gerade auch technische Verfahren schnell veralten und daß das, was gestern als richtig galt, heute schon zweifelhaft sein kann³⁷. Der Verteidiger wird insbesondere auch den Grad der Standardisierung, Erprobung und Zuverlässigkeit des verwandten Verfahrens zu beleuchten und dabei zu berücksichtigen haben, daß namentlich das BKA z. T. auch ganz neue, eher unausgereifte und nur dort verwandte Methoden, deren Überprüfung auf dem Felde der wissenschaftlichen Konkurrenz noch aussteht³⁸, verwendet. Darüber hinaus unterscheiden sich kriminaltechnische Verfahren auch in ihrer generellen *Aussagekraft* darin, ob sie »nur« Wahrscheinlichkeitsaussagen (Beispiel: serologische Untersuchungen) oder auch kategorische Feststellungen gestatten (Beispiel: chemische Untersuchungen).

Über diese Prüfung hinaus muß der Verteidiger nachvollziehen, ob die durch die Kriminaltechnik bezweckte Beweisführung in concreto auch tatsächlich gültigen Beweis zu erbringen geeignet ist. Es stellt sich damit die Frage der fehlerfreien *Beweiswürdigung* des durch die Kriminaltechnik erhobenen Indizes. Hier ist einmal zu berücksichtigen, daß dieses Indiz in aller Regel für sich allein die Ausgangsfrage nicht zu beantworten vermag, sondern erst im Zusammenspiel mit anderen Beweismitteln, wobei sich typische Fehlerquellen aus einer Überschätzung der begrenzten Reichweite des kriminaltechnischen Beweises oder Zirkelschlüssen ergeben können³⁹. Zum anderen sind alle Fehlerquellen infolge fehlerhafter Beweiswürdigung⁴⁰, wie sie im Zusammenhang mit dem Indizienbeweis diskutiert werden⁴¹, auch bei kriminaltechnischen Befunden nicht auszuschließen.

Neben diesen Fragen fachlich-inhaltlicher Kontrolle kriminaltechnischer Verfahren wird der Verteidiger natürlich weiter prüfen, ob die kriminaltechnische Beweisführung im Rahmen der strafprozessualen Einzelnormen und StPO-Grundstrukturen sowie auch am Maßstab höherrangigen Rechts (Grundgesetz und Europäische Menschenrechtskonvention) generell und in concreto rechtlich unbedenklich ist. Bei Rechtsverletzungen wird er besondere Aufmerksamkeit der sich daraus ergebenden Möglichkeit von Beweisverwertungsverboten widmen⁴².

c) Einwirkung auf die richterliche Überzeugungsbildung

Wenn der Verteidiger – wie oben ausgeführt – sich mit der kriminaltechnischen Beweisführung intensiv auseinandergesetzt hat, wird es ihm so präpariert vielfach schon vor der Hauptverhandlung gelingen können, aufgrund seiner sachlichen Einwände, die er schriftlich oder mündlich Staatsanwaltschaft und Gericht mitteilt, diese von der eingeschränkten Brauchbarkeit der kriminaltechnischen Beweisführung zu überzeugen, und so ggf. die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen oder den Verzicht auf die konkrete Beweisführung durchsetzen können. In anderen Fällen wird dies unmöglich sein bzw. der Verteidiger sich möglicherweise dazu entscheiden, die Karten nicht schon vor der Hauptverhandlung aufzudecken⁴³.

Wenn sich der Verteidiger dann in der Hauptverhandlung die Aufgabe stellt, die kriminaltechnische Beweisführung infrage

auch der polizeiliche Spurensicherungsbericht leisten, vgl. *Meier*, Der Sachbeweis – Versuch zu einer Standortbestimmung, Kriminalistik 1980, 479; *Wigger*, (Fn. 23), S. 103.

³³ *Peters*, 1972 (Fn. 11), S. 187; *Mätzler*, Nochmals: Irrde Gutachter, Kriminalistik 1986, 65 ff. und 272 ff. mit konkreten neueren Beispielen.

³⁴ *Peters*, K., 972 (Fn. 11), S. 164 ff.; vgl. *Lange*, Fehlerquellen im Ermittlungsverfahren, 1980, S. 58 ff., die einzelne ungenügende Auswertungen beim Sachbeweis darstellt.

³⁵ Am Beispiel des EMIT-Urin-Testes wird eingeräumt, daß zu dessen Interpretation auch das Ermittlungsergebnis heranzuziehen sei; vgl. *Käferstein*, *Staak*, Nachweis von Betäubungsmitteln aus Harnproben, Kriminalistik 1982, S. 566 f.

³⁶ Vgl. hierzu die »Praktischen Ratschläge« von *Barton*, (Fn. 19), 77 ff.

³⁷ Vgl. *Steinke*, Kriminalistik, Kriminaltechnik und Strafrechtspflege, Arch. f. Krim. Bd. 174, 1984, 161, 164; *Leithoff*, Sachverständigengutachten vor Gericht, in: BKA (Fn. 2), S. 46; *Bauer*, Grundsätzliche Fehlerquellen der kriminalistischen Beweisführung; Die Polizei 1970, Beilage: Kriminalpolizeiliche Tagespraxis, 137, 143; *Geerds*, Sachbeweis und Sachverständigenbeweis in Strafsachen aus kriminalistischer Sicht, Arch. f. Krim. Bd. 172, 1983, 134.

³⁸ Zu einigen dieser neuen Methoden vgl. *Steinke*, Die Aufgaben des kriminaltechnischen Instituts des BKA; in: Vereinigung Berliner Strafverteidiger e. V. (Hrsg.), 10. Strafverteidigertag, 1986, S. 93 ff.

³⁹ Vgl. *Foth*, (Fn. 17), S. 29; weitere Beispiele derart verwobener Beweisführung schildern *Geerds*, (Fn. 37), 140; *Gemmer*, (Fn. 2), S. 11.

⁴⁰ Vgl. hierzu *Niemöller*, Die strafrichterliche Beweiswürdigung in der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, StV 84, 431 ff.

⁴¹ *Bender*, *Röder*, *Nack*, Tatsachenfeststellung vor Gericht, Bd. I, 1981, S. 179 ff.; *Nack*, Der Indizienbeweis, MDR 1986, 366 ff.; *Allgaier*, Probabilias und Jus. Über die Beweiskraft im Recht unter besonderer Berücksichtigung von Kybernetik, Statistik und Wahrheit, MDR 1986, 626 ff.; *Haller*, *Klein*, H., Überlegungen zum kriminaltechnischen Sachbeweis und den Möglichkeiten seiner Wahrscheinlichkeitstheoretischen Bewertung, Arch. f. Krim., Bd. 177, 1986, 9 ff.

⁴² Zur Problematik von Beweisverwertungsverboten speziell zur Frage von »Technik und Beweisverbot« vgl. *Blei*, Technik und Beweisverbot; in: BKA (Fn. 2), S. 143 ff.

⁴³ Zur Kontroverse, ob es sich empfiehlt, durch eine Verteidigungsschrift frühzeitig das Gericht zu beeinflussen zu versuchen, vgl. einerseits *Dahs*, (Fn. 9),

zu stellen, wird er davon auszugehen haben, daß sowohl die jeweiligen Träger der kriminaltechnischen Beweisführung (seien dies Zeugen oder Sachverständige) als auch Staatsanwaltschaft und Gericht – die ja vom Wert des Sachbeweises ausgehen – dem nicht widerstandslos begegnen werden. Insbesondere ist hier zu beachten, daß zu einem so späten Zeitpunkt des Strafverfahrens Staatsanwaltschaft und Gericht durch die Anklage bzw. den Eröffnungsbeschluß sich schon eine Meinung über den Wert des Sachbeweises gebildet haben und aus vielfältigen, sozialpsychologisch nachvollziehbaren Gründen diesem Beweismittel einen Vertrauensvorschuß entgegenbringen werden⁴⁴. Dies wird nicht selten dann dazu führen, daß die Verteidigungsperspektive, die meint, aufgrund bestimmter Schwachstellen an der Methodik, konkreten Durchführung und Auswertung der kriminaltechnischen Beweisführung berechnete Kritik anbringen zu können, der Richterperspektive konträr gegenübersteht, die die Schwachstellenbetonung für übertrieben und aufgesetzt hält und die fehlerfreie Seite der kriminaltechnischen Beweisführung betont. Hier vermengen sich dann sachlich-inhaltliche Fragen der Kriminaltechnik unentrinnbar mit prozessualen und sozialpsychologischen und stellen die Verteidigung vor zusätzliche Probleme.

Dennoch wird es auch hier noch zahlreiche Verfahren geben, in denen es möglich sein sollte, das Gericht ohne größere prozessuale Konflikte sachlich zu überzeugen. Dies kann direkt durch eine Verteidigungsschrift, im Gespräch mit dem Gericht sowie durch Erklärungen und das Plädoyer oder indirekt, indem der Verteidiger die Beweismittel für sich sprechen läßt, erfolgen. Was letzteres betrifft, so wird der Verteidiger versuchen müssen, durch entsprechende Befragungen von sachkundigen Zeugen und Sachverständigen die Zweifel, die er aufgrund seiner Recherchen an der Gültigkeit und Irrtumsfreiheit der kriminaltechnischen Befunde gewonnen hat, herauszuarbeiten. Dies ist nun sicherlich alles andere als ein leichtes Unterfangen, denn abgesehen von den oben angedeuteten zu erwartenden Beschützerreaktionen von Staatsanwaltschaft und Gericht bei intensiver Befragung, tritt das zusätzliche Problem auf, daß er es in aller Regel mit Personen zu tun hat, die nicht nur auf ihrem Fachgebiet sachkundig, sondern auch prozeßverfahren sind. Insofern muß er die Besonderheiten und Probleme polizeilicher Zeugen und Sachverständiger im Strafverfahren beachten⁴⁵. Dies gilt auch für die Möglichkeiten der direkten Beeinflussung von Richtern. Ob, wann und wie der Verteidiger das hier zur Verfügung stehende Instrumentarium – Erklärungsrecht, Plädoyer und Rechtsgespräch – einsetzt, wirft allgemeine über den Sachbeweis hinausgehende Fragen der Verteidigungskunst auf⁴⁶. Hilfreich dürfte dabei in jedem Fall die Einbeziehung von konkreten Fehlerurteilen aufgrund falscher Expertisen und Zeugenbekundungen sein, wie sie in der umfangreichen Literatur zu Fehlerquellen im Strafverfahren doch in erfreulichem Maße vorliegt⁴⁷, und die keinen verantwortungsbewußten Richter bei entsprechenden Schwachstellen des anstehenden Verfahrens unbeeindruckt lassen dürfte.

d) Prozessuale Kontrollmöglichkeiten

Es wird jedoch nicht auszuschließen sein, daß es auch Fälle gibt, in denen der Verteidiger den Eindruck gewinnt, das Gericht habe sich aufgrund der vermeintlichen Objektivität des Sachbeweises schon endgültig festgelegt. Hier wird der Verteidiger weniger nach Möglichkeiten suchen, zur inhaltlich-sachlichen Überzeugungsbildung des Gerichts beizutragen, als besonders sorgfältig darauf zu achten haben, daß das Verfahren prozeßordnungsgemäß vonstatten geht und die Rechte des Beschuldigten und der Verteidigung nicht beschnitten werden⁴⁸. Die realen Einwirkungsmöglichkeiten der Strafverteidigung auf die richterliche Überzeugungsbildung durch Inanspruchnahme der einschlägigen prozessualen Rechte sind allerdings eher bescheiden; dies gilt unabhängig davon, in welcher prozessualen Form auch immer kriminaltechnische Untersuchungser-

gebnisse in die Hauptverhandlung eingeführt wurden – sei dies also konkret im Rahmen des Sachverständigen-, Zeugen- oder Urkundenbeweises.

Was *kriminaltechnische Gutachten* betrifft, so sind die rechtlichen Durchsetzungsmöglichkeiten der Verteidigung zur Zuziehung eines Sachverständigen im Rahmen des Beweisantragsrechts hier wie beim Sachverständigenbeweis im allgemeinen⁴⁹ eher gering. Mit der Einschränkung allerdings, daß die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen dem Verteidiger dann nur schwerlich zu versagen ist, wenn das Erstgutachten von einem Privatgutachter erstattet wurde und der Verteidiger sich auf die überlegenen Forschungsmittel des BKA bezüglich des neuen Sachverständigen beruft⁵⁰.

Bei kriminaltechnischen Sachverständigengutachten sind des weiteren die geschilderten faktischen Schwierigkeiten zu bedenken, außerhalb der kriminaltechnischen Dienste überhaupt geeignete Sachverständige zu finden. Von daher wird die Verteidigung im wesentlichen darauf verwiesen sein, mangelhafte Gutachten dadurch zu entwerten, daß sie Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen sät. Hierzu ist es nicht nur erforderlich, im Vorverfahren durch sachliche Einarbeitung Ansätze für berechnete Zweifel an der Sachkunde des Sachverständigen aufgedeckt zu haben, diese Zweifel müssen auch in der Hauptverhandlung deutlich und nachvollziehbar werden. Hierzu wird es vielfach unumgänglich sein, Fragen der allgemeinen persönlichen Qualifikation des Sachverständigen wie auch seiner Arbeitsweise im konkreten Fall daraufhin zu prüfen, ob er generell für die aufgeworfene Frage qua Ausbildung und Erfahrung die erforderliche Sachkunde aufweist und seine konkrete Gutachtenerstellung in vollem Umfang dem Stand der Technik entspricht. Gegebenenfalls muß der Verteidiger, um seiner Kontrollaufgabe gerecht werden zu können, den Sachverständigen »zwingen, ihm die notwendige Nachhilfe in Kriminaltechnik«⁵¹ zu geben. Dies kann eine für den Verteidiger äußerst unangenehme Aufgabe bedeuten; denn der Sachverständige wird aufgrund seines Selbstverständnisses intensive und insistierende Befragungen als ungerechtfertigte Angriffe empfinden und das Verhalten des Verteidigers aus seiner Sicht als unkollegial, unhöflich und unzulässig erleben⁵². Richter und Staatsanwalt werden sich ggf. mit dem Sachverständigen solidarisieren, so daß neben die sachlichen Probleme noch zusätzlich sozialpsychologische Belastungen treten können und die Zulässigkeit des Verteidigerhandelns bezweifelt wird. Hier muß der Rechtsanwalt – will er bestehen – seine Aufgaben und Rechte kennen, zur Sprache bringen und ggf. durchsetzen – aber auch die Grenzen zulässiger Verteidigung stets einhalten. Da es sich bei kriminaltechnischen Sachverständigen in aller Regel um Bedienstete der Landeskriminalämter bzw. des BKA

Rdnr. 355 ff., und andererseits *Hamm*, Die Verteidigungsschrift im Verfahren bis zur Hauptverhandlung, StV 1982, 490 ff.

⁴⁴ Unter dem Gesichtspunkt des »primacy effect« behandelt dies *Maisch*, Vortragsbeiträge in der richterlichen Tätigkeit aus sozialpsychologischer und forensisch-psychologischer Sicht, NJW 1975, 569 f.

⁴⁵ Als Einstieg hierzu vgl. das zwar nicht primär für Verteidigungsbelange konzipierte Werk von *Kube, Leineweber*, Polizeibeamte als Zeugen und Sachverständige, 2. Aufl., 1980; vgl. des weiteren aus der Polizei-Sicht mit interessanten sozialpsychologischen Tendenzen: *Knuif*, Polizeibeamte als Zeugen vor Gericht, 1982, sowie aus Verteidigersicht: *Maeffert*, Licht und Schatten, StV 1982, 386 ff.

⁴⁶ Vgl. hierzu *Dahs*, (Fn. 9), Rdnr. 134 ff., 427 ff., 599 ff.

⁴⁷ Vgl. *Peters*, (Fn. 11); *Lange*, (Fn. 34).

⁴⁸ *Dahs*, (Fn. 2), S. 22, sieht hier sogar mehr oder weniger die einzige Verteidigungsmöglichkeit im Rahmen des Sachbeweises.

⁴⁹ *Sarstedt*, Auswahl und Leitung des Sachverständigen im Strafprozeß, NJW 1968, 178, *Barton*, (Fn. 19), 80.

⁵⁰ Überlegene Forschungsmittel spricht die Rechtsprechung hier jedenfalls in bestimmten Bereichen – beispielsweise der Schriftvergleichung – dem BKA zu, vgl. *BGHSt* 10, 118; *OLG Celle*, StV 1981, 609; *Alsborg/Nüse/Meyer*, Der Beweisantrag im Strafprozeß, 5. Aufl., 1983, S. 736; *Dahs/Dahs*, Die Revision im Strafprozeß, 4. Aufl., 1987, Rdnr. 277.

⁵¹ *Dahs*, (Fn. 12), S. 22.

⁵² Vgl. hierzu die Stimmen bei *Kube/Leineweber* (Fn. 45) und *Knuif* (Fn. 45).

handelt, wird der Verteidiger sich darüber hinaus die Frage zu stellen haben, ob er den Sachverständigen aufgrund seiner dienstlichen Stellung wegen Befangenheit ablehnen kann und soll. Nach § 74 StPO kann ein Sachverständiger aus denselben Gründen wie ein Richter abgelehnt werden; danach wäre zu erwarten, daß Sachverständige, die in derselben Sache als Polizeibeamte tätig gewesen sind (§ 22 Nr. 4 StPO), als gerichtliche Sachverständige ausscheiden. Die Rechtsprechung verfolgt hier jedoch eine restriktive Linie und läßt den Umstand, daß ein Sachverständiger Bediensteter einer Polizeibehörde ist und in diesem Zusammenhang ein Gutachten in derselben Sache erstattete, als Ablehnungsgrund nicht genügen. Ausschlaggebend dafür, ob ein polizeilicher Sachverständiger wegen Besorgnis der Befangenheit erfolgreich abgelehnt werden kann, ist, ob er in dem Verfahren gegen den Beschuldigten ermittelnd oder verfolgend tätig geworden ist⁵³. Zweifel an seiner Unparteilichkeit können sich auch daraus ergeben, daß er formell Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft ist. Ist er dagegen in einer organisatorisch von den Strafverfolgungsbehörden getrennten Dienststelle der Polizei tätig, wie den kriminalwissenschaftlichen, technischen oder chemischen Untersuchungsämtern der Polizei, besteht nach der Linie der Rechtsprechung kein zwingender Ablehnungsgrund⁵⁴. Vom polizeilichen Sachverständigen darf allerdings erwartet werden, daß er mehr noch als der private Sachverständige jeden Anschein von Voreingenommenheit vermeidet⁵⁵. An sein Verhalten sind besonders scharfe Anforderungen zu stellen⁵⁶. Allerdings sollte der Verteidiger bedenken, daß auch ein erfolgreich abgelehnter Sachverständiger dadurch nicht gänzlich aus dem Verfahren eliminiert sein muß. Abgelehnte Sachverständige können nämlich bezüglich der tatsächlichen Feststellungen, die sie getroffen haben, als (sachverständige) Zeugen vernommen werden⁵⁷. Diese tatsächlichen Feststellungen können den größten Teil der Wertigkeit des Sachbeweises ausmachen, wie *Foth* ausführt: »Das wird offenbar, sobald es zur Ablehnung des Sachverständigen kommt und geprüft wird, welche seiner Angaben trotzdem zu verwenden sind. Plötzlich sieht man, daß ein Großteil seiner Bekundungen Zeugenwissen ist«⁵⁸. Zwar darf der ehemalige Zeuge als Sachverständiger nun keine Schlußfolgerungen mehr ziehen, da aber die bloße Wiedergabe von Tatsachen und deren Bewertung ineinanderfließen, hat der Verteidiger besonders kritisch darüber zu wachen, daß das Gutachten nun nicht durch die Hintertür eingeführt wird⁵⁹. In aller Regel dürfte auch die Zuziehung eines neuen Sachverständigen erforderlich werden, da das Gericht durch die Zuziehung des abgelehnten Sachver-

ständigen dokumentiert hat, daß es sich selbst die erforderliche Sachkunde nicht zutraut⁶⁰.

Darüber hinaus steht dem Verteidiger – hier wie in den anderen Verfahren mit Beteiligung von Sachverständigen – natürlich das gesamte informelle Arsenal der entsprechenden Einwirkungsmöglichkeiten auf Sachverständige zur Verfügung⁶¹, die hier jedoch angesichts des bei polizeilichen Sachverständigen in der Regel vorzufindenden starken Selbstbewußtseins, hohen Grades an Kenntnissen im Strafprozeßrecht und forensischer Erfahrung, besondere Gefahr laufen, sich als untaugliche Drohgebärden zu entpuppen.

Soweit kriminaltechnische Beweisführung mittels des *Zeugensbeweises* erfolgt, steht dem Verteidiger vielfach nur die Möglichkeit der extensiven und intensiven Befragung der Zeugen offen. Hierbei wird er insbesondere auch den Fragen nachzugehen haben, ob die Beamten, die mit den Ermittlungen beauftragt waren, qualifikationsmäßig als kompetent anzusehen sind sowie in concreto fehlerfrei gearbeitet haben. Insofern wird es ggf. unausbleiblich sein, die Zeugen detailliert nach ihrer beruflichen Qualifikation sowie konkreten praktischen Tätigkeiten zu befragen. Natürlich erhält auch hier die Prüfung des Sachbeweisverfahrens wieder eine hohe Bedeutung. Die hier erfahrungsgemäß anzutreffenden besonderen Schwierigkeiten der Befragung von Polizeibeamten muß der Verteidiger kennen und entsprechend reagieren können⁶², wenn er in seinem Sinne brauchbare Informationen durch die Befragung erhalten will. Soweit die kriminaltechnische Beweisführung mittels des *Urkundenbeweises* erfolgen soll, d. h. durch Verlesung gem. § 256 StPO, entzögen sich so dem Verteidiger nahezu alle Möglichkeiten der inhaltlichen Einflußnahme und Kontrolle. Er wird deshalb, wenn er erkennt, daß das Gericht den Weg über § 256 StPO zu gehen gedenkt, auf die persönliche Anhörung des Behördenbediensteten drängen und dementsprechend Anträge stellen. Er wird dazu ggf. schon im Zwischenverfahren auf die Bedeutung dieses Beweismittels für die Beweisführung und die sich ggf. in der Hauptverhandlung ergebenden Änderungen gegenüber dem bisherigen Ermittlungsstand hinweisen, was die persönliche Anhörung im Rahmen der gerichtlichen Aufklärungspflicht gebietet kann⁶³.

Auch im Rahmen des *Revisionsrechts* kann unzulässige kriminaltechnische Beweisführung natürlich gerügt werden. Hier können sich Ansatzpunkte aus dem unzulässigen Umgang der Verwertung von rechtlich bedenklichen kriminaltechnischen Verfahren ergeben oder durch revisionsrichterliche Korrektur tatsächlicher Verkenntung naturwissenschaftlicher oder logischer Grenzen der freien Beweiswürdigung⁶⁴.

Allzu große Hoffnungen auf die Revisionsrechtsprechung scheinen aber gerade auch im Bereich kriminaltechnischer Beweisführung nicht angebracht; denn soweit die prozessuale Unzulässigkeit von kriminaltechnischen Verfahren gerügt werden soll, sind die Grenzen, die die Revisionsrechtsprechung hier setzt, eher großzügig; soweit Beweiswürdigungsfehler gerügt werden sollen, befindet man sich in einem Felde, in dem die Revisionsrichter selbst unverblümt eingestehen, daß hier alles oder nichts – je nach Prüfungsmaßstab des Revisionsgerichts⁶⁵ – erfolgreich gerügt werden kann.

Im *Wiederaufnahmeverfahren* sind kriminaltechnische Erkenntnisse oft genug die einzig realistische Möglichkeit, ein Fehlurteil zu korrigieren. Mehr noch als sonst, wird es dem Verteidiger hier nicht (nur) darum gehen, ggf. vorliegende kriminaltechnische Befunde zu entwerten, sondern er muß zusätzlich im Rahmen des Wiederaufnahmegrundes des § 359 Nr. 5 StPO auch die Neuheit von Tatsachen bzw. von Beweismitteln (insbesondere des Sachverständigenbeweises) darlegen⁶⁶. Auch der Wiederaufnahmegrund des § 359 Nr. 2 StPO kann bei fehlerhaften Gutachten eröffnet sein; dies jedoch nur dann, wenn der Verteidiger in der Hauptverhandlung die Vereidigung des Sachverständigen durchgesetzt hat, da eine fahrlässig falsche, unbeeidigt gebliebene Gutachtenerstattung – sei sie auch noch

⁵³ BGHSt 18, 215 f.

⁵⁴ KK-Pelchen, 2. Aufl., § 74 Rdnr. 2 mit Rechtsprechungsnachweisen; vgl. *Dästner*, Zur Anwendbarkeit des § 74 StPO auf Polizeibedienstete als Sachverständige, MDR 1979, 545.

⁵⁵ Vgl. *Deitgsmann*, Ablehnung polizeilicher Sachverständiger im Strafverfahren, Kriminalistik 1959, 191; vgl. weiter die kontroversen Standpunkte von *Leineweber* und *Dästner* in BKA (Fn. 2), S. 67 ff.

⁵⁶ *Dahs*, (Fn. 12), S. 23; wesentlich restriktiver ist der Standpunkt von *Kube/Leineweber* (Fn. 45), S. 97 ff.

⁵⁷ *Gössel*, Behörden und Behördenangehörige als Sachverständige vor Gericht, DRiZ 1980, 372; *Kleinknecht/Meyer*, StPO, 38. Aufl., § 74 Rdnr. 19; BGHSt 20, 222.

⁵⁸ *Foth*, (Fn. 17), S. 28.

⁵⁹ *Dahs*, (Fn. 9), Rdnr. 513.

⁶⁰ LR-Dahs, StPO, 24. Aufl., § 74 Rdnr. 32, vgl. BGH StV 1985, 397.

⁶¹ Vgl. *Barton*, (Fn. 19), 80 f.

⁶² Vgl. hierzu Fn. 45.

⁶³ Vgl. *Kleinknecht/Meyer*, § 256 Rdnr. 1, 24.

⁶⁴ Zu den Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung durch gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse, Regeln der Logik und Erfahrungssätze vgl. KK-Hürxthal, § 261 Rdnr. 45 ff.

⁶⁵ Vgl. *Niemöller*, (Fn. 40), 432; interessante höchstrichterliche Entscheidungen zur Revisibilität von Beweiswürdigungsfehlern im Zusammenhang mit Wahrscheinlichkeitsaussagen finden sich bei *Nack*, (Fn. 41), S. 370.

⁶⁶ LR-Gössel, StPO, 24. Aufl., § 359 Rdnr. 104 ff., 107a; *Wasserburg*, Die Wiederaufnahme des Strafverfahrens, 1983, S. 309 ff., 318 ff.